

An das
Veterinäramt Sigmaringen
Gorheimer Allee 4
72488 Sigmaringen

Antrag auf Erteilung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Abs. 2 VO (EG) 1/2005

Antragsteller/in:

Name, Vorname: _____

Adresse (Straße, Ort): _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsland: _____

Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Ich beantrage die Erteilung eines Befähigungsnachweises für die nachfolgend
genannten Tierarten:

- Rinder Ziegen
 Schafe Geflügel
 Equiden Sonstiges: _____
 Schweine

Der Nachweis über die erforderliche Sachkunde liegt bei (Kopie genügt).

(Übersicht zur Sachkunde siehe extra Blatt)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Informationen zum Befähigungsnachweis

Personen, die mit Fahrzeugen lebende Wirbeltiere (Pferde, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine und Hausgeflügel) in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit transportieren oder als Betreuer den Transport begleiten, benötigen einen Befähigungsnachweis nach Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Artikels 17, Absatz 2.

Das heißt, dass auch Landwirte diesen Befähigungsnachweis benötigen, wenn sie ihre eigenen Tiere über eine Strecke von mehr als 65 km (z.B. zum Schlachthof) befördern wollen. Zudem ist eine Zulassung als Transportunternehmen durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt erforderlich.

Der Befähigungsnachweis wird nicht benötigt bei:

- Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung
- Transport von eigenen Tieren im eigenen Fahrzeug über eine Entfernung von weniger als 50 km
- Tiertransporte, die nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind und
- nicht für den Transport nach Anweisung eines Tierarztes in eine Praxis / Klinik (z.B. Hobbyperde)

Unterlagen zur Sachkunde:

Nachweis des Berufsabschlusses oder Nachweis des Studienabschlusses nach § 4 TierSchTrV oder Sachkundenachweis nach § 13 TierSchTrV

Anerkannt werden Hoch- oder Fachhochschulstudium im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin, sowie Berufsabschlüsse als Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt und ähnliche fachliche Ausbildungen. Die genannten Nachweise sind allein ausreichend, wenn Berufs- und Studienabschluss **nach dem 05.01.2007** und der Sachkundenachweis (nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung) nach dem 05.01.2007 und vor dem 19.02.2009 erworben wurden.

Nachweis des Ergänzungslehrganges

Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Nur erforderlich, wenn o. g. Berufs- bzw. Studienabschluss und Sachkundenachweis **vor dem 06.01.2007** ausgestellt wurden. Der **Ergänzungslehrgang** nach den Vorgaben des Anhangs IV Nr. 2 Buchstabe a) VO (EG) Nr.1/2005 ist zu besuchen. Im Anschluss ist eine Prüfung abzulegen.

• Prüfungsnachweis des Lehrganges

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005: Nur erforderlich, wenn keiner der oben genannten Nachweise vorgelegt werden kann. Der Lehrgang gemäß Anhang IV der VO(EG)1/2005 ist in vollem Umfang mit abschließender Prüfung zu absolvieren.